



Ein guter Ort für Sport

Deutsche Jugendkraft - Verein für Leibesübungen Billerbeck 1912 e.V.

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft - Verein für Leibesübungen Billerbeck 1912 e.V." im Folgenden DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. genannt. Er ist gegründet am 12.01.1912.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Billerbeck/Westfalen.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK- Landesverband und im DJK- Diözesanverband. Er untersteht dessen Satzungen u. Ordnungen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK- Zeichen (Banner, Siegel, Briefkopf, Texte und Plakate der Veranstaltungen). Seine Farben sind blau - weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Coesfeld bzw. der Fachverbände der Sportarten, die der Verein betreibt. Die Gründung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
5. In Übereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig gemäß der sich selbst gegebenen Satzung.
6. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
7. Der Verein "DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V." mit Sitz in Billerbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung." Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mit ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen oder



eine Ehrenamtspauschale gem. § Nr. 26 EStG gezahlt werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

11. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

13. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben.

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er veranstaltet fortbildende Maßnahmen und fördert Freizeitaktivitäten. Er verurteilt alle Formen von Diskriminierung und Rassismus und setzt sich für ein gewaltfreies und respektvolles Miteinander sowie für die Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Gesellschaft ein.
3. Er sorgt für Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Für Schäden, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, kommt der Verein im Rahmen der gesetzlichen Haftung auf, beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Er nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den Pfarrgemeinden und den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zutragen.
7. Er bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen. Er bietet im System der Fachverbände des Deutschen Sports die Möglichkeit zu Wettkämpfen und Wettspielen.
8. Er sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf den Sportplätzen und in den Sporthallen.
9. Er macht regelmäßige Versammlungen in seinen Abteilungen zur Pflicht.



10. Er bemüht sich um die Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder.

11. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2. Mitglied kann werden, wer im Sinn und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben oder die Satzungszwecke fördern will.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform und Billigung des Präsidiums. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erziehungsberechtigten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung muss dem Antragsteller dies schriftlich mitgeteilt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod,
2. Durch Austritt,
3. Durch Ausschluss,
4. Durch Auflösung des Vereins.

Zu 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein (IV. 1.). Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Quartalsende in der Geschäftsstelle eingehen.

Zu 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in einem schwerwiegenden Fall oder trotz Abmahnung offenkundig und fortgesetzt gegen die Satzungen des Vereins oder der DJK, gegen die Kameradschaft verstößt oder wenn es offenkundig und fortgesetzt die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zugestellt werden muss. (Diese Regelung gilt nicht für Ehrenmitglieder). Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,



b) passive Mitglieder, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten, bereit sind,

c) Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen,

d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder die mehr als 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

5. Stimmrecht und Wählbarkeit

5.1 Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Die Ausführung dieser Rechte kann nicht auf einen anderen übertragen werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind berechtigt an der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen, teilnehmen.

5.2 In die Delegiertenversammlung können als Delegierte nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Pflichten der Mitglieder:

a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu erfüllen, den Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen zu zahlen. Den Anordnungen der Vorstände Folge zu leisten und sich für die Ziele des Vereins überall persönlich einzusetzen.

b) die Pflichten gegenüber den Sportfachverbänden und Landessportbünden zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

7. Folgen bei Verstoß gegen Pflichten

Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann vom Gesamtvorstand des Vereins der Ausschluss, der Verlust des Wahlrechts, des Stimmrechts oder Startrechts nach vorheriger Anhörung des Betroffenen verfügt werden.

8. Mitgliedsbeitrag

a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jeweils am 01.02., 01.05., 01.08., 01.11. des jeweiligen Quartals fällig. Bei der Beitragszahlung ist das Einzugsverfahren die Regel. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat zum Quartalsende zu erfolgen.

b) Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes, der Erstellung, Erhaltung und Pflege von Sportstätten und Anlagen können neben dem Mitgliedsbeitrag besondere manuelle und finanzielle Leistungen von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung erhoben werden. Damit sind Arbeitspflichten gemeint, die bei Nichtableisten Ausgleichszahlungen nach sich ziehen. Die Höhe der zu erbringenden Leistungen und Ausgleichszahlungen wird auf Vorschlag der Abteilungen vom Gesamtvorstand festgesetzt.

IV. Leitung und Verwaltung



Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind das Präsidium, der Gesamtvorstand, die Abteilungen, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung. Jedes Organ ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen oder sonstige Beratungsgremien einzurichten.

1. Das Präsidium arbeitet:

a) im Sinne des § 26 BGB bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern. Das Präsidium ist gemischtgeschlechtlich besetzt. Die Aufgabe des Präsidiums ist die Vertretung des Vereins und seine Leitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung. Je zwei Mitglieder des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB können gemeinsam die DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Präsidium kann weitere Personen zu beratenden Beisitzern berufen.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus
dem Präsidium
dem hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. der hauptamtlichen Geschäftsführerin
dem geistlichen Beirat
den Abteilungsleitern
der/dem Gleichstellungsbeauftragten und
dem Jugendvorsitzenden bzw. der Jugendvorsitzenden

Vorstandsmitglieder, ausgenommen der geistliche Beirat, müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.

2. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen.

3. Der Gesamtvorstand überwacht die Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit zum DJK-Diözesanverband. Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder im Diözesanverband sind,

a) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,

b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen,

c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,

d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten.

e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

4. Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind mit verpflichtet u. mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Das Präsidium mit seinen mindestens drei Mitgliedern ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.



Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben, indem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bestellt.

Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und den Abteilungsvorstand. Sie sind für die Organisation, Ordnung und Disziplin in ihrer Abteilung verantwortlich.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte vertritt alle Themen zur Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Vielfalt im Verein. Er/Sie wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Jugendvorsitzende bzw. die Jugendvorsitzende vertritt und betreut die Jugendlichen nach Maßgabe der Jugendordnung des Vereins. Er/Sie wird von der Sportjugend gewählt.

Die Aufgabenverteilung, die Zuständigkeit der Vorstandsgremien und die Abwicklung des Geschäfts- und Finanzwesens werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die der Satzung als Anlage beigefügt wird.

Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Jugendordnung wird vom Vereinsjugendtag beschlossen und von der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Änderung des Vereinszwecks
- b) Auflösung des Vereins
- c) Austritt aus dem DJK-Verband

5.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) das Präsidium oder der Gesamtvorstand es beschließen
- b) die Delegiertenversammlung es beschließt
- c) mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.

5.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle, nach Möglichkeit auch durch Veröffentlichung in der Presse und auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5.4 Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.



5.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist keiner des Präsidiums anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

5.6 Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Ihre Durchführung bestimmt die Versammlungsordnung.

5.7 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Sie müssen schriftlich, geheim erfolgen, wenn 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen.

5.8 Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Änderung des Satzungszwecks.

5.9 Beschlüsse müssen schriftlich im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

5.10 Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

5.11 Zur Mitgliederversammlung ist der DJK-Diözesanvorstand u. DJK-Kreisvorstand einzuladen.

6. Delegiertenversammlung

6.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Abteilungen oder deren Vertreter und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zusammen. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist Pflicht. An der Delegiertenversammlung können auch alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, aber die Delegiertenversammlung kann auf Antrag an die Versammlungsleitung das Rederecht für Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

6.2 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Abteilungen
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Haushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes,
- f) Wahlen und Abberufung des Präsidiums, der von ihr zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Gleichstellungsbeauftragten und der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

6.3 Jede Abteilung kann folgende Delegiertenzahl in Anspruch nehmen:

Bei einer Abteilungsgröße bis 300 Mitglieder der Abteilung
je angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierter
und zusätzlich bei einer Abteilungsgröße über 300 Mitgliedern
je angefangene 200 Mitglieder 1 Delegierter



Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat insgesamt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Namen und Anschriften der Delegierten und ihrer Vertreter werden dem Gesamtvorstand unverzüglich nach der Wahl schriftlich bekanntgegeben. Die Abteilung wählt ihre Delegierten und deren Vertreter für die Dauer von einem Jahr. Das Vertretungsrecht richtet sich nach dem Abstimmungsverhältnis; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.4 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres,
- b) mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen,
- c) mindestens $\frac{1}{4}$ der Delegierten es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen.

6.5 Die Delegiertenversammlung wird vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einladung für alle Vereinsmitglieder erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle, nach Möglichkeit auch durch Veröffentlichung in der Presse und auf der Internetseite des Vereins. Die Delegierten sind in Textform einzuladen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

6.6 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

6.7 Anträge können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern
- b) von den Delegierten
- c) vom Präsidium
- d) vom Gesamtvorstand
- e) von den Ausschüssen
- f) von den Abteilungen

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und namentlich unterzeichnet beim Präsidium eingegangen sein. Die Versammlungsleitung hat bei Vorliegen solcher Anträge zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Später eingegangene und in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit als Dringlichkeitsanträge eingestuft werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

6.8 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.



6.9 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Sie müssen schriftlich, geheim erfolgen, wenn 1/4 der erschienenen Delegierten dies beantragen.

6.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6.11 Die Präsidiumsmitglieder werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin und das zweite Präsidiumsmitglied werden in ungeraden Jahren gewählt. Das erste Präsidiumsmitglied und weitere Präsidiumsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums haben die übrigen Mitglieder des Präsidiums das Recht, unmittelbar ein anderes Mitglied des Vereins mit der Führung der Aufgaben und den Kompetenzen des ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums bis zur Neuwahl zu betrauen. Die entsprechende Neuwahl findet in der nächsten Delegiertenversammlung, mit Wahl des Präsidiums, statt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

6.12 Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen schriftlich im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

6.13 Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung regelt die Geschäftsordnung.

6.14 Zur Jahreshauptversammlung der Delegierten und außerordentlichen Delegiertenversammlung ist der DJK-Diözesanvorstand u. DJK-Kreisvorstand einzuladen.

7. Versammlungen der Abteilungen

Die jeweiligen Versammlungen in den Abteilungen müssen einmal im Jahr zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung stattfinden. Sie sollen außerdem der Gemeinschaft und der Bildungsaufgabe des Vereins dienen, Fragen des Spiel- und Trainingsbetriebes regeln, den verantwortlichen Mitgliedern Anregungen für ihre Arbeit geben und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

8. Datenschutz

8.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

8.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

8.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

9. Auflösung oder Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Sportverband kann nur in einer mit Tagesordnung „Austritt aus dem DJK-Sportverband“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das Präsidium einzuladen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Sportverband mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig, am Ende des Kalenderjahres. Entsprechendes gilt für den Austritt eines DJK-Vereins bezüglich der Zuständigkeit des DJK-Diözesanverbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft zu verwenden hat. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem DJK-Hauptverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Hauptverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 19.06.1978 durch die Gründungsversammlung des DJK-Verein für Leibesübungen 1912 in Billerbeck beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Geändert von der Mitgliederversammlung der DJK-VfL Billerbeck 1912 e. V. am:

23. Januar 1984

18. März 1985

23. März 1992

20. März 2000

12. März 2001

09. März 2009

08. März 2010

11. März 2013

09. März 2015

30. November 2017

11. März 2019

09. Juli 2019

16. September 2021

Unterschriften des Präsidiums

